



AMTSBLATT

für die Gemeinde Südlohn

12. Jahrgang

Südlohn, 24. Januar 2007

Nummer 1

Inhalt:

Seite:

- | | | |
|----|---|---|
| 1. | Bekanntmachung:
Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung und der Entwurfs des Haushaltsplanes für das Jahr 2007 | 2 |
| 2. | Bekanntmachung:
1. Änderung der Außenbereichssatzung „Siedlungsbereich Ramsdorfer Straße“ im Ortsteil Südlohn | 3 |
| 3. | Bekanntmachung:
Abfallkalender für die Monate Januar und Februar | 5 |

Herausgeber :
Vertrieb:

DER BÜRGERMEISTER DER GEMEINDE SÜDLOHN

Das Amtsblatt liegt im Rathaus und allen Geschäftsstellen der ortsansässigen Banken und Sparkassen zur kostenlosen Mitnahme aus. Laufender Bezug nur im Jahresabonnement gegen eine Bezugsgebühr von 26,00 € incl. Zustellgebühren möglich. Bestellungen sind an die Gemeinde Südlohn -Hauptamt-, Winterswyker Straße 1, 46354 Südlohn, zu richten.

Auch im Internet unter <http://www.suedlohn.de> (Aktuelles, -Amtsblatt-) können die Amtsblätter abgerufen werden

Bekanntmachung

Aufgrund des § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der z.Zt. gültigen Fassung wird bekannt gemacht, dass der Entwurf der Haushaltssatzung der Gemeinde Südlohn für das Haushaltsjahr 2007 mit allen Anlagen

**in der Zeit vom 13.12.2006 – 14.02.2007
während der Dienststunden
im Rathaus der Gemeinde Südlohn,
Winterswyker Str. 1,
Zimmer 18,
46354 Südlohn**

zur Einsicht öffentlich ausliegt.

Einwendungen können zwischen dem 24.01.2007 und dem 13.02.2007 von Einwohnern und Abgabepflichtigen der Verwaltung schriftlich zugeleitet werden oder mündlich zu Protokoll gegeben werden.

Südlohn, den 24.01.2007


(Beckmann)
Bürgermeister



B e k a n n t m a c h u n g

1. Änderung der Außenbereichssatzung „Siedlungsbereich Ramsdorfer Straße“ im Ortsteil Südlohn

Der Rat der Gemeinde Südlohn hat in seiner Sitzung am 04.04.2001 die 1. Änderung der Satzung für bebaute Bereiche im Außenbereich der Gemeinde Südlohn nach § 35 Abs. 6 BauGB (Außenbereichssatzung - Siedlungsbereich „Ramsdorfer Straße“ in Südlohn) als Satzung beschlossen. Zugleich wurde der gesamte Satzungstext als Neufassung beschlossen.

Die Satzung hat folgenden Wortlaut:

1. Lage des Satzungsbereiches

Der Satzungsbereich umfasst die Siedlung an der K 14/Ramsdorfer Straße einschließlich des Stichweges (tlw.) südlich der bebauten Ortslage des Ortsteils Südlohn. Es werden folgende Grundstücksflächen erfasst:

Gemarkung Südlohn,

Flur 17: Nr. 65 bis 67, 115 bis 118, 147 tlw. (alt: 119 tlw.), 148 tlw. (alt: 120 tlw.),
Flur 26: Nr. 30 tlw., 33 tlw., 35 tlw., 36 tlw., 130 tlw. / 131 tlw. (alt: 34), 136, 140 (alt: 38),
40 tlw., 137-139 (alt: 79)

Straßenparzellen:

Flur 17: Nr. 144 tlw. (alt: 134 tlw., 93 – 95)
Flur 26: Nr. 236 tlw. (alt: 39, 42)

2. Zulässigkeit von Vorhaben

Für den gesamten Satzungsbereich wird aufgrund der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzung die offene Bauweise festgesetzt.

Die Anzahl der neu zu errichtenden Wohnhäuser wird in der Weise begrenzt, dass auf den im Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses innerhalb des Satzungsbereiches unbebauten Grundstücken nur die nachfolgende Anzahl von Wohngebäuden in einer den vorhandenen Gebäuden innerhalb der Satzungsbereiche vergleichbarer Größe errichtet werden darf:

Flur 17,	Nr. 67, 116,	=	je 1 Wohnhaus,
Flur 26,	Nr. 30, 36	=	je 1 Wohnhaus,
	Nr. 130/131 (alt: 34)	=	2 Wohnhäuser zulässig
	Nr. 136-140 (alt: 38, 79)	=	zulässig sind zusätzlich max. 3 Häuser.

Es sind ausschließlich Wohnzwecken dienende Vorhaben (Wohngebäude) zulässig. Im Satzungsbereich können auch kleinere Handwerks- und Gewerbebetriebe zugelassen werden, die das Wohnen nicht wesentlich stören. Die Zulässigkeit richtet sich nach dem Immissionsschutzanspruch eines Mischgebietes.

Eine Hinterbebauung und eine Doppelhausbebauung der Grundstücke ist nicht zulässig.

Die Ausrichtung der neu zu errichtenden Wohngebäude zur öffentlichen Straße hat grundsätzlich traufenständig zu erfolgen. Hiervon ausgenommen ist die Teilbebauung der Parzelle 36. Hier ist das Wohngebäude giebelständig zum Wirtschaftsweg hin auszurichten.

Der Anbau an die K 14 hat grundsätzlich unter Beachtung des § 25 StrWG NW zu erfolgen, d. h. vom äußeren Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn ist ein Abstand von mindestens 20 m einzuhalten. Hiervon ausgenommen ist die mögliche Bebauung der Parz. 67 und 116. Hier hat sich der notwendige Mindestabstand an der vorhandenen Nachbarbebauung zu orientieren.

Zwischen Waldrändern und Wohngebäuden ist ein Sicherheitsabstand von 35 m einzuhalten. Weiterhin dürfen gem. § 46 LFoG im Wald oder in einem Abstand von weniger als 100 m vom Waldrand bauliche oder sonstige Anlagen, mit denen die Einrichtung oder der Betrieb einer Feuerstelle

verbunden ist, nur mit Genehmigung der Forstbehörde errichtet werden. Diese Anlagen können dann unter der Bedingung genehmigt werden, dass der Einbau eines Funkenflugfilters erfolgt.

Bei der Errichtung von Wohngebäuden sind die Bestimmungen der §§ 15 und 16 DSchG NW zu der Entdeckung von Bodendenkmälern zu beachten.

Diese Außenbereichssatzung regelt die Zulässigkeit von Wohnbauvorhaben im Sinne des § 29 Abs. 1 BauGB. Danach sind Bauvorhaben in entsprechender Anwendung des § 34 BauGB genehmigungsfähig.

Durch diese Satzung bleibt die Anwendung der Begünstigungstatbestände des § 35 Abs. 1 und Abs. 4 BauGB unberührt.

Im Übrigen gilt für alle Wohnbauvorhaben innerhalb dieses Satzungsbereiches das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme insbesondere im Verhältnis zu vorhandenen landwirtschaftlichen Betrieben. Zum Verhältnis beider Vorhaben, insbesondere in Bezug auf evtl. Konflikte zwischen Landwirtschaft einerseits und Wohnen andererseits wird festgestellt, dass landwirtschaftliche Betriebe im Außenbereich aufgrund ihrer Privilegierung grundsätzlich einen Vorrang vor der Wohnnutzung haben.

Die Rechtsnatur des Satzungsbereiches als Außenbereich wird durch diese Satzung nicht verändert.

Hinweis:

Die durch diese Satzung mögliche Bebauung heute landwirtschaftlich genutzter Grundstücke bzw. die Erweiterung bestehender Gebäude löst als Eingriff in die Natur und Landschaft nach § 8 BNatSchG ökologische Kompensationsmaßnahmen aus. Die entsprechende Prüfung und Festsetzung erfolgt im Baugenehmigungsverfahren.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach § 214 BauGB gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Südlohn, 24. Januar 2007

Der Bürgermeister


Beckmann



OEDING

Januar			Februar		
1	Mo	Neujahr	1	Do	
2	Di		2	Fr	
3	Mi	W (IB + AB)	3	Sa	
4	Do		4	So	
5	Fr		5	Mo	M (AB)
6	Sa		6	Di	
7	So	3-Königs-Markt, verk.offen	7	Mi	M (IB)
8	Mo	M (AB)	8	Do	
9	Di		9	Fr	
10	Mi	M (IB)	10	Sa	
11	Do		11	So	
12	Fr		12	Mo	Sp (IB)
13	Sa		13	Di	W (IB + AB)
14	So		14	Mi	B (IB)
15	Mo		15	Do	
16	Di	W (IB + AB)	16	Fr	
17	Mi	B (IB)	17	Sa	
18	Do		18	So	
19	Fr	U/EK	19	Mo	P(AB) Rosenmontag
20	Sa		20	Di	
21	So		21	Mi	P (IB)
22	Mo	P (AB)	22	Do	
23	Di	AB Schrott anmelden	23	Fr	
24	Mi	P (IB)	24	Sa	
25	Do		25	So	
26	Fr	Sch/EG	26	Mo	
27	Sa		27	Di	W (IB + AB)
28	So		28	Mi	
29	Mo				
30	Di	W (IB + AB)			
31	Mi				

Abfallkalender der Gemeinde Südlohn

für die Monate

Januar und Februar 2007

Hinweis:

**Zusätzlicher Grünabfallannahme -
Termin am Bauhof Südlohn:**

**am Samstag, den 03.02.07
von 08.00 – 13.00 Uhr**

- | | |
|--------|------------------------------|
| M | = Restmüll (Graue Tonne) |
| B | = Biomüll (Braune Tonne) |
| P | = Papier (Blaue Tonne) |
| W | = Wertstoff (Gelber Sack) |
| U/EK | = Umweltmobil/E.-Kleingeräte |
| Sch/EG | = Schrott, Elektrogroßgeräte |
| Sp | = Sperrmüll |
| A | = Altkleidersammlung |
| G | = Grünanlieferung |
| Bau | = Bauhof |
| IB | = nur Innenbereich |
| AB | = nur Außenbereich |

SÜDLOHN

Januar			Februar		
1	Mo	Neujahr	1	Do	
2	Di		2	Fr	
3	Mi	B (IB) W (AB)	3	Sa	
4	Do		4	So	
5	Fr		5	Mo	M (AB)
6	Sa		6	Di	W (IB)
7	So	3-Königs-Markt, verk.offen	7	Mi	M (IB)
8	Mo	M (AB)	8	Do	
9	Di	W (IB)	9	Fr	
10	Mi	M (IB)	10	Sa	
11	Do		11	So	
12	Fr		12	Mo	
13	Sa		13	Di	W (AB)
14	So		14	Mi	
15	Mo	AB Schrott anmelden	15	Do	
16	Di	W (AB)	16	Fr	
17	Mi		17	Sa	
18	Do		18	So	
19	Fr	U/EK, Sch/EG	19	Mo	P(AB)Rosenmontag
20	Sa		20	Di	W (IB)
21	So		21	Mi	P (IB)
22	Mo	P (AB)	22	Do	
23	Di	W (IB)	23	Fr	
24	Mi	P (IB)	24	Sa	
25	Do		25	So	
26	Fr		26	Mo	
27	Sa		27	Di	W (AB)
28	So		28	Mi	B (IB)
29	Mo	Sp (IB)			
30	Di	W (AB)			
31	Mi	B (IB)			

